

anders als mit amtlicher Bewilligung zugestanden. Für diese Bewilligung müssen sie nach Umständen, je nachdem sie durch längere, oder kürzere Zeit handeln, oder auf grösseren, oder geringeren Absatz rechnen, eine Taxe von 6 fr bis auf 30 x herunter jährlich bezahlen. Das Erträgniss ist nach Verschiedenheit der Menge von Hausierern, und den Artikeln mit denen sie handeln wollen, relativ, und bestund ao 1814 in . . . . .

33 15 —

**Handelsgerechtigkeit.**

Ist eine Art Handelssteuer die jedem Innländer auferlegt wird, wenn er mit ein, oder dem anderen Artickl handeln will; Sie wird nach dem muthmasslichen Absatze gefordert, und fällt bei inzelnen von jährl 8 f bis auf 2 fr herunter; Im Jahre

216

1814 ertrug sie . . . . .

70 — —

Die Tafernzinsen, der Wurzelgraberzins, Aschensammler- Lumpensammlerzinns- Schleifergerechtigkeit, Klampfnerebefugniss- Sägfeilbefugniss, Hausierbefugniss, und Handelsgerechtigkeiten werden von Jahr zu Jahr in eine Consignation gebracht, der höchsten Approbation unterlegt; und mit dieser Konsignation der Empfang belegt.

**Taxgelder**

Werden seit der vom 1<sup>ten</sup> Jänner 1809 eingeführten neuen Landes und Gerichtsverfassung, gemäss nachstehenden Bestimmungen abgenommen.

In Streitsachen nach der höchsten Orts genehmigten Taxscala dto 30 Xmbr 1809.